



Verordnung über die Benützung der Kirchenliegenschaften

Gültig ab 1. Januar 2026

Aufgrund von Art. 24 Organisationsreglement der Kirchgemeinde Sigriswil erlässt der Kirchgemeinderat folgende Verordnung:

1. Grundsätzliches

Zweck

Art. 1

¹ Die Kirchen und Liegenschaften der Kirchgemeinde Sigriswil dienen in erster Linie dem kirchlichen Leben der Kirchgemeinde Sigriswil, einschliesslich des Kirchenchors.

² Wenn genügend Kapazität vorhanden ist, sollen die Räumlichkeiten auch dem öffentlichen Leben ausserhalb der Kirchgemeinde Sigriswil und privaten Anlässen dienen.

Verantwortung /
Leitung

Art. 2

Die Verantwortung für die Nutzung kirchlicher Räume liegt beim Kirchgemeinderat. Für die Organisation, kostenlose Überlassung und Vermietung sind die Sigristen zuständig und im Vertretungsfall das Sekretariat.

Raumangebot

Art. 3

Das Raumangebot der Kirchgemeinde Sigriswil umfasst folgende Liegenschaften:

- Kirche Sigriswil
- Kirche Merligen
- Pfrundscheune: Saal mit Galerie und Küche, Sitzungszimmer UG
- Kirche Merligen: Raum UG mit Küchennische

Benützungszeiten

Art. 4

¹ Die Benützungszeiten werden im Miet- beziehungsweise Benützungsvertrag vereinbart.

² Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist strikte einzuhalten.

³ Die Räume werden bis spätestens 24:00 Uhr vermietet. Nach 22:00 Uhr dürfen im Freien keine Aktivitäten mehr durchgeführt werden. Auch bei der Wegfahrt ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

⁴ Für Trauungen werden die Kirchen nur samstags zur Verfügung gestellt und zwar zu folgenden Zeiten:

- Vormittag von 09:30 bis 12:30 Uhr = Trauung um 11:00 Uhr
- Nachmittag von 13:00 bis 16:00 Uhr = Trauung um 14:00 Uhr

⁵ Die Benützungszeiten sind fest und können nicht verlängert oder zusammen gebucht werden. Sie gelten inklusive Vorbereiten, Einrichten und Wegräumen.

⁶ Von Montag bis Freitag, 10:00 bis 16:30 Uhr, sind die Kirchen für Ab-
dankungsfeiern reserviert und werden nicht anderweitig überlassen
oder vermietet.

⁷ Als Sperrzeiten, in denen die Kirchen ebenfalls nicht überlassen oder
vermietet werden, gelten:

- Woche vor Ostern
- Woche vor Auffahrt
- Woche vor Konfirmationen
- Advents- und Weihnachtszeit (Ausnahmen sind möglich nach
Abstimmung mit dem Gemeindeprogramm, ab August)

2. Belegungen / Reservation

Benutzer

Art. 5

¹ Die kirchlichen Liegenschaften können grundsätzlich durch je-
dermann gemietet werden, sofern die Veranstaltung nicht nach
Absatz 2 ausgeschlossen ist.

Die Art der Veranstaltung ist bei der Reservation anzugeben.

² Folgende Arten von Veranstaltungen sind nicht zugelassen:

- kultische Veranstaltungen anderer als christlicher Religionen
sind untersagt (ausgenommen Beerdigungsfeiern nach der Ver-
einbarung zwischen der Kirchgemeinde Sigriswil mit der Ein-
wohnergemeinde Sigriswil);
- Veranstaltungen kommerziellen Charakters, ausgenommen kul-
turelle Veranstaltungen, für die Eintrittspreise verlangt werden;
- Veranstaltung politischen Charakters, ausgenommen Versamm-
lungen der Einwohnergemeinde Sigriswil und ihrer Dorfgemein-
den.

³ Der Kirchgemeinderat kann die Benutzung der kirchlichen Lie-
genschaften verweigern, wenn diese ethisch nicht vertretbar
sind.

Benützungsvertrag und
Reservationsgebühr

Art. 6

¹ Zwischen der Kirchgemeinde, vertreten durch das Sekretariat,
und den Benutzern wird nach der Reservation ein Benützungsver-
trag pro Anlass abgeschlossen. Die Benutzer anerkennen damit
die Benützungsbedingungen, die Hausordnung und die Gebühren.

² Mit Abschluss des Benützungsvertrags anerkennen Mieter die
Reservationsgebühr, die mit der Reservationsbestätigung des Sek-

retariats fällig wird und in jedem Fall, auch bei späterer Annulation, geschuldet ist. Die Reservation wird erst mit dem Eingang der Reservationsgebühr definitiv.

³ Die restliche Mietgebühr wird spätestens drei Monate vor dem Anlass zur Zahlung fällig. Wird die Miete nicht innert 30 Tagen bezahlt, gilt die Reservation als annulliert, und die Kirchgemeinde kann über die Räumlichkeiten verfügen.

⁴ In der Mietgebühr ist ein einstündiges Gespräch vor Ort mit dem Sigrist oder Abwart enthalten. Jedes weitere Treffen ist kostenpflichtig.

3. Übergabe / Abnahme / Benützungsordnung

Reservation
Verantwortlichkeit

Art. 7

¹ Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch die Sigristen oder Abwarte.

² Den Weisungen und Anordnungen der Sigristen und Abwarte ist Folge zu leisten.

Zeitpunkt

Art. 8

Der Termin für die Übergabe und Abnahme wird direkt zwischen den verantwortlichen Personen festgelegt.

Sorgfaltspflicht

Art. 9

¹ Die Benutzer sind verpflichtet, zu den Räumen und deren Einrichtung Sorge zu tragen und nach dem Anlass die benützten Lokalitäten einwandfrei aufzuräumen und zu reinigen.

² Das Geschirr muss sauber abgewaschen und eingeräumt werden. Küche und Geräte sind gereinigt zu hinterlassen. Die Räumlichkeiten sind besenrein abzugeben. Kehrrecht ist mitzunehmen.

³ In sämtlichen Räumen gilt ein Rauchverbot.

⁴ Es gilt die Hausordnung der gemieteten Gebäude.

Ungenügende
Reinigung

Art. 10

Nicht ordnungsgemäss gereinigte Räumlichkeiten werden auf Kosten der Benutzer durch das Personal der Kirchgemeinde ausgeführt und in Rechnung gestellt.

Dekorationen
und Feuerwerk

Art. 11

¹ Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass weder Gebäudeteile noch Mobiliar in irgendeiner Weise beschädigt werden.

² Das anzünden von Kerzen ist mit den Sigristen abzusprechen.

³ Es ist verboten, vor und in den Kirchen Blumen, Rosenblätter, Reis oder Konfetti zu streuen. Ausnahmen sind Rosenblätter im Zusammenhang der Blumendekoration bei Trauerfeiern.

⁴ Das Abfeuern von Feuerwerk ist auf dem gesamten Kirchenareal verboten (gilt für sämtliche Grundstücke der Kirchgemeinde).

Kirchenareal und
Gehweg

Art. 12

¹ Apéros und Konsumationen auf dem Kirchenareal sind bei Kasualien nicht erlaubt.

² Der Gehweg zwischen Kirche Sigriswil und Pfrundscheune ist öffentlich und deshalb stets freizuhalten. Auch der Gehweg westlich der Pfrundscheune ist öffentlich und muss freigehalten werden.

Parkierung

Art. 13

¹ Es steht nur eine sehr beschränkte Anzahl Kircheniegneparkplätze zur Verfügung. Eine Anreise mit öffentlichem Verkehr ÖV wird empfohlen.

Für die Reservation von öffentlichen Parkplätzen ist die politische Gemeinde zuständig.

² Der Garagenvorplatz beim Brunnehüsi ist stets freizuhalten. Die Mieter sorgen dafür, dass ihre Gäste nicht vor der Garage, die zum Pfarrhaus gehört, parkieren.

4. Kosten

Benützungs-
gebühren

Art. 14

¹ Die Benützungsgebühren sind im Anhang 1 geregelt.

² Die benötigte Zeit zum Vorbereiten, Wegräumen und Putzen ist in der vereinbarten Mietdauer enthalten.

³ Für Apéros und Anlässe mit Verpflegung oder Gastwirtschaft wird die Pfrundscheune grundsätzlich nur mit Küche vermietet.

⁴ Zur Festlegung des Tarifs bei Gebühren, die von der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche abhängig sind, müssen auswärtige Mieter eine Bestätigung ihrer Kirche oder Einwohnerkontrolle beibringen.

⁵ Der Tarif bestimmt sich nach der Kirchenzugehörigkeit zum Zeitpunkt der Reservation.

⁶ Bei Trauungen ist der Miettarif abhängig von der Kirchenzugehörigkeit des Brautpaares. Der Tarif ist wie folgt abgestuft:

- Braut und Bräutigam reformiert (2/2): günstigste Tarifstufe
- Nur Braut oder Bräutigam reformiert (1/2): mittlere Tarifstufe
- Brautpaar nicht reformiert (0/2): höchste Tarifstufe

⁷ Für einheimische Brautpaare, von denen mindestens die Braut oder der Bräutigam Wohnsitz in der Gemeinde Sigriswil hat und der reformierten Landeskirche angehört, ist die Benützung der Kirche kostenlos.

⁸ Ebenfalls als einheimisch im Sinne des Tarifs gelten auswärtige Brautpaare, wenn mindestens die Braut oder der Bräutigam in Sigriswil konfirmiert wurde und zum Zeitpunkt der Reservation der reformierten Landeskirche angehört.

⁹ Annullierte Reservationen sind wie folgt kostenpflichtig und müssen der Kirchgemeinde Sigriswil erstattet werden:

- Annulation bis drei Monate vor dem Anlass: gratis
- Annulation bis zwei Monate vor dem Anlass: ein Drittel des vereinbarten Mietpreises
- Annulation bis einen Monat vor dem Anlass: zwei Drittel des vereinbarten Mietpreises
- Annulation bis eine Woche vor dem Anlass: voller Mietpreis
- Die Reservationsgebühr bleibt in jedem Fall geschuldet
- Verschiebung von Reservationen sind kostenpflichtig

Reduzierter Tarif /
unentgeltlicher
Gebrauch

Art. 15

¹ Einwohner der Gemeinde Sigriswil sowie ortsansässige Vereine und Gruppierungen gelten als einheimisch und profitieren vom reduzierten Tarif.

² Für folgende Mieter ist die Benützung der Kirchenliegenschaften kostenlos:

- Einwohnergemeinde Sigriswil
- Schulen Sigriswil
- Reformierte Landeskirche

³ Ebenfalls kostenlos ist die Benützung der Kirchenliegenschaften für gemeinnützige Organisationen und ortsansässige Vereine, wenn es sich um Anlässe ohne Eintritt handelt.

⁴ Veranstalter von Konzerten mit Kollekte (ohne Eintrittspreise) bezahlen den Sigristenaufwand (Fr. 180.00 bzw. 90.00)

5. Anlässe mit Gastgewerbe

Gastgewerbliche
Anlässe

Art. 16

Die gesetzlichen Vorschriften des Gastgewerbe- und Lebensmittelgesetzes sind einzuhalten.

Bewilligungen

Art. 17

Für Anlässe mit gastgewerblicher Nutzung ist bei der Einwohnergemeinde Sigriswil ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Bewilligung wird durch das Regierungsstatthalteramt erteilt.

6. Verschiedenes

Haftung

Art. 18

¹ Die Benutzer übernehmen für den Anlass die volle Haftung. Für alle aus der Benützung am Bau oder an den Anlagen entstandene Schäden haftet der Veranstalter gegenüber der Kirchgemeinde.

² Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstahl von Kleidern oder Wertgegenständen.

Streitigkeiten

Art. 19

Bei Uneinigkeiten zwischen den Benutzern / Mietern und den Sigristen bzw. dem Sekretariat, entscheidet der Kirchgemeinderat.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 20

Sämtliche frühere Weisungen und Richtlinien werden hiermit aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 21

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigung

Der Kirchgemeinderat Sigriswil hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 13. August 2025 genehmigt. Die Verordnung wird per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Sigriswil, 13. August 2025

Kirchgemeinderat Sigriswil



Peter Knecht
Präsident



Regula Santschi
Sekretärin

Benützungstarif (Anhang 1)

Der Kirchgemeinderat Sigriswil erlässt gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Benützung der Kirchenliegenschaften folgenden Tarif:

Kirche Sigriswil

	Kirche	Sigrist	Organist ¹⁾	Pfarrer	Reservation ²⁾
Trauung Einheimische / 2/2 reformiert	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Trauung Einheimische / 1/2 reformiert	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Trauung Einheimische / 0/2 reformiert	400.00	180.00	180.00	-----	100.00
Trauung Auswärtige / 2/2 reformiert	400.00	180.00	180.00	-----	100.00
Trauung Auswärtige / 1/2 reformiert	600.00	180.00	180.00	-----	100.00
Trauung Auswärtige / 0/2 reformiert	800.00	180.00	180.00	-----	100.00
Trauerfeier Einheimische reformiert	0.00	0.00	0.00	0.00	----
Trauerfeier Einheimische nicht reformiert	0.00	0.00	180.00	eig./280.00	----
Trauerfeier Auswärtige reformiert	400.00	180.00	180.00	eig./280.00	
Trauerfeier Auswärtige nicht reformiert	600.00	180.00	180.00	eig./280.00	
Aschenschüttung ohne Abdankungsfeier nicht reformiert	----	----	----	140.00	----
Konzert einheimische Vereine	0.00	90.00	----	----	----
Konzert einheimische Privatpersonen	0.00	90.00			
Konzert Auswärtige mit Kollekte	0.00	180.00	----	----	----
Konzert Auswärtige mit Eintrittspreisen	400.00	180.00	----	----	----
Proben mit Organisten / pro Probe	----	----	120.00	----	----
Gespräche mit Sigrist oder Abwart vor Ort / Std.		60.00			
1) Diensthabende/r Organist/in der Kirchgemeinde Sigriswil					
2) Wird dem Mietbetrag angerechnet. Bei Annullation nicht erstattbar. Terminverschiebungen werden zusätzlich mit Fr. 50.- verrechnet					
Infrastruktur	Einheimische		Auswärtige		
Beamer & Grossleinwand (Aufwand)	75.00		150.00		
Mikrofonanlage	Inklusive		inklusive		
Audio (Bluetooth)	Inklusive		Inklusive		
E-Piano	Gratis		50.00		
Orgel (bei Buchung von Organist/in)	Inklusive		Inklusive		
Orgel	Gratis		100.00 - 200.00		
Bühne, Grundpreis bei Selbst Montage	Gratis		100.00		
Bühnenelemente 1 x 2m pro Stk.	Gratis		10.00		

Kirche Merligen

	Kirche	Sigrist	Organist ¹⁾	Pfarrer	Reservation ²⁾
Trauung Einheimische / 2/2 reformiert	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Trauung Einheimische / 1/2 reformiert	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Trauung Einheimische / 0/2 reformiert	300.00	180.00	180.00	-----	100.00
Trauung Auswärtige / 2/2 reformiert	300.00	180.00	180.00	-----	100.00
Trauung Auswärtige / 1/2 reformiert	500.00	180.00	180.00	-----	100.00
Trauung Auswärtige / 0/2 reformiert	700.00	180.00	180.00	-----	100.00
Trauerfeier Einheimische reformiert	0.00	0.00	0.00	0.00	----
Trauerfeier Einheimische nicht reformiert	0.00	0.00	180.00	eig./280.00	----
Trauerfeier Auswärtige reformiert	300.00	180.00	180.00	eig./280.00	
Trauerfeier Auswärtige nicht reformiert	500.00	180.00	180.00	eig./280.00	
Aschenschüttung ohne Abdankungsfeier nicht reformiert	----	----	----	140.00	----
Konzert einheimische Vereine	0.00	90.00	----	----	----
Konzert einheimische Privatpersonen	0.00	90.00			
Konzert Auswärtige mit Kollekte	0.00	180.00	----	----	----
Konzert Auswärtige mit Eintrittspreisen	300.00	180.00	----	----	----
Proben mit Organisten / pro Probe	----	----	120.00	----	----
Gespräche mit Sigrist oder Abwart vor Ort / Std.		60.00			

1) Diensthabende/r Organist/in der Kirchgemeinde Sigriswil

2) Wird dem Mietbetrag angerechnet. Bei Annullation nicht erstattbar. Terminverschiebungen werden zusätzlich mit Fr. 50.- verrechnet

Infrastruktur	Einheimische	Auswärtige
Mikrofonanlage	Inklusive	inklusive
Audio (Bluetooth)	Inklusive	Inklusive
E-Piano	Gratis	50.00
Orgel (bei Buchung von Organist/in)	Inklusive	Inklusive
Orgel	Gratis	100.00 – 200.00

Versammlungsraum Kirche Merligen

	Einheimische bis sechs Std.	Einheimische ganzer Tag	Auswärtige bis sechs Std.	Auswärtige ganzer Tag
Reservationsgebühr	50.00	50.00	50.00	50.00
Terminverschiebung	50.00	50.00	50.00	50.00
Saal und Küche	80.00	100.00	120.00	140.00

Pfrundscheune Sigriswil

	Einheimische bis sechs Std.	Einheimische ganzer Tag	Auswärtige bis sechs Std.	Auswärtige ganzer Tag
Reservationsgebühr	50.00	50.00	50.00	50.00
Terminverschiebung	50.00	50.00	50.00	50.00
Saal mit Küche und Empore	160.00	200.00	260.00	340.00
Vorbereiten am Vorabend bis 2 Std. (sofern am Folgemorgen gemietet)	50.00	50.00	70.00	70.00
Sitzungszimmer UG West	80.00	100.00	120.00	140.00
Infrastruktur und Breitstellung	Einheimische		Auswärtige	
Technikpaket Saal: Beamer und Leinwand, Audio (Bluetooth), CD, DVD Handfunkmik & Headset)	75.00		150.00	
Flipchart / Whiteboard / Pinwand (ohne Papier und Stifte)	Gratis		25.00	
Klavier (Saal)	25.00		50.00	
Partytische pauschal (10 Tische)	50.00		100.00	
Weisse Hussen zu Partytische	25.00		50.00	
Technischer Support pro Stunde	Gratis		60.00	

Genehmigung

Der Kirchgemeinderat Sigriswil hat die Benützungstarife Anhang 1 dieser Verordnung an seiner Sitzung vom 13. August 2025 genehmigt. Die Tarife gelten ab 1. Januar 2026.

Sigriswil 13. August 2025

Kirchgemeinderat Sigriswil



Peter Knecht
Präsident



Regula Santschi
Sekretärin

